

Staatsfinanzielle Probleme.

besorgten); sie ist auch ungemein drückend, weil sie hauptsächlich den Geschäftsverkehr belastet; sie ist endlich unökonomisch, weil sie die Benützung der Lokalpost sehr stark herabdrückt. Man kann sich kaum ein glänzenderes Geschäft denken, als die einheitliche Briefbestellung in größeren Städten bei einer Gebühr von mehreren Hellern für das Stück, vorausgesetzt, daß davon ein ausgiebiger Gebrauch gemacht wird. Der Umfang der Lokalkorrespondenz ist aber besonders stark beeinflusst durch die Preishöhe. Wir steht keine einschlägige Statistik zur Verfügung, wahrscheinlich lassen sich auch die entscheidenden Daten nicht statistisch erfassen; ich glaube aber, daß nach der eigenen Wahrnehmung der meisten Städtebewohner seit der Erhöhung des Lokalporto eine starke Zurückhaltung in der örtlichen Korrespondenz sowie eine gesteigerte Verwendung von eigenen Boten, von Drucksachen und von Postkarten wahrzunehmen ist. Das Porto für geschlossene Lokalbriefe sollte mindestens nicht höher sein als jenes für Postkarten. Die postalischen Nebengebühren (Preise der Blankette, Zustellungsgebühren und dergleichen) sind gleichzeitig mit der zitierten Verordnung ohnedies auf eine höchst ansehnliche, nicht mehr steigerungsfähige Höhe gebracht worden.

Wenden wir uns von den vorbehaltenen Unternehmungen des Staates den Steuern zu, und zwar zunächst den sogenannten direkten Steuern.

Das System der österreichischen direkten Steuern setzt sich bekanntlich aus einer Einkommensteuer und einer Gruppe von Ertragssteuern zusammen. Diese beiden Systeme haben nicht die Aufgabe, sich zu ergänzen, sondern verfolgen parallel das Ziel, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verhältnismäßig für allgemeine Staats- und gemeinwirtschaftliche Zwecke auszunutzen.

Die Einkommensteuer hat eben erst im abgelaufenen Jahr eine Ausgestaltung erfahren, die sie zu der höchsten Steuer dieser Art macht. Eine weitere Anspannung ist völlig ausgeschlossen, wenn man nicht die Steuer selbst zugrunde richten und bestehende, vielleicht unvermeidliche Ungleichmäßigkeiten noch viel greller, geradezu unerträglich machen will. Gegen eine Herabsetzung des steuerfreien Existenzminimums im Sinne der Vorschläge Meisels und Spielhoffs muß entschieden Stellung genommen werden, schon weil die direkte Einhebung solcher kleiner Steuerbeträge einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand verursacht.

dagegen ist das System der Ertragssteuern sehr verbesserungsfähig. Gerade die Reform von 1896 hat einige große Fehler hineingetragen. Damals dachte man nur an die Schaffung einer möglichst vollkommenen Einkommensteuer; diesem Ziel mußte sich der ganze übrige Bau unterordnen. Man dachte auch nicht daran, die Ertragssteuern für den Staat auszunutzen; der größte Teil derselben sollte (nach dem Muster Preußens) später den Selbstverwaltungskörpern überwiesen werden. Davon kann nun für längere Zeit durchaus nicht die Rede sein. Es wird voraussichtlich bei den jetzt normierten „Ueberweisungen“ an die Länder bleiben, und man wird somit bestrebt sein müssen, die Ertragssteuern unter Wahrung der berechtigten Interessen so einträglich als möglich zu gestalten. Die Gelegenheit dazu ist teilweise dadurch gegeben, daß nunmehr die Gründe, die anlässlich der Reform von 1896 die unzulängliche und dabei so umständliche Einrichtung der allgemeinen Erwerbsteuer veranlaßten, entfallen sind.

Unser gegenwärtiges Ertragssteuerystem krankt vor allem daran, daß zwei demselben angehörige Steuerarten, die starre Grund- und die allgemeine Erwerbsteuer, kontingentiert sind, während die übrigen Qualitätssteuern sind. Dadurch allein wird schon eine gleichmäßige Belastung der verschiedenen Arten des Erwerbes unmöglich gemacht. Auch der Ertrag aus der Land- und Forstwirtschaft sowie der gewerbliche und Handelsertrag sollten einer beweglichen, der wechselnden Ertragshöhe sich anschmiegenden Steuer unterworfen werden, wie das bei den Gesellschaften, bei den Renten, beim Arbeitsverdienst der Fall ist. Allerdings könnte durch Gesehe die Grund- und die Erwerbsteuerhauptsumme nach Maßgabe der allgemeinen wirtschaftlichen Lage erhöht oder herabgesetzt werden. Aber dadurch würde dem Bedürfnis nach individuell gerechter Verteilung der Last keineswegs entsprochen. Das Verhältnis der Gewinne verschiebt sich viel, nämlich mehr unter den Angehörigen der einzelnen Erwerbsgruppen, als zwischen den Gruppen selbst. Von einer günstigen Konjunktur zieht der Kleinbauer, der kleine Handwerker und der Krämer nur einen minimalen Nutzen, während sie dem Großgrundbesitzer, den Fabrikanten und Großhändler eine namhafte Bereicherung bringen kann. Umgekehrt leiden aber die letzteren auch viel mehr unter einer schlechten Marktlage als die Kleinen.

Wenn man daher, zunächst aus Gründen einer ökonomischen Steuerverwaltung, für die kleinen Grundwirte und Gewerbetreibenden das Prinzip der Besteuerung nach einem mehr oder weniger festen Kataster mit Vorteil beibehalten wird, sollte mit diesem Prinzip den Großen gegenüber vollständig gebrochen werden. Das heißt, es wäre die Erwerbsteuer von landwirtschaftlichen Gutskörpern (nicht Parzellen) und ebenso von industriellen, merkantilen und ähnlichen Unternehmungen für bestimmte kürzere Veranlagungsperioden nach dem einzelweife zu ermittelnden wirklichen Ertragnis und einem Prozentsatz des letzteren zu bemessen, so wie jetzt die Hausgrundsteuer bemessen wird. Dies könnte um so weniger einer Schwierigkeit begegnen, als ja die fraglichen Ertragnisse ohnedies alljährlich zum Zwecke der Einkommensteuer festgestellt werden sollen. So würden die Grund- und die Erwerbsteuer, soweit die genauere Erhebung sich verlohnt, erst zu wirklichen Ertragssteuern.

Natürlich hätte die Kontingentierung beider Steuergattungen auch für die kleinen Betriebe der Quotifizierung zu weichen, bei der Grundsteuer der größeren Einfachheit halber unter Beibehaltung des Reinertrages der Parzellen als Besteuerungsgrundlage und bei den kleinen Erwerbsteuerepflichtigen auf Grund der Einreihung in fest bestimmte Ertragnisklassen.

(Ein Schlusartikel folgt.)